

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 29.01.2025

SR/BerVoSr/659/2025

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	13.02.2025	Ö

Verfasser/in: Martin Gutzeit

FB/Az: 10.01.00

Verpflichtung der Mitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören (Bürgerdelegierte) gemäß § 46 Abs.6 GO

Zusammenfassung:

Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 29.01.2025

Colell, Maren am 29.01.2025

Sachverhalt:

Gemäß § 46 Abs. 6 der Gemeindeordnung sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören (Bürgerdelegierte), vom Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen.

Ausschuss für Schule, Jugend und Sport (ASJS)					
Bürgerliche Mitglieder					
	Funktion	Fraktion	Titel	Vorname	Name
1	bürgerl. Mitglied	CDU	Frau	Mara	Feige

Die Rechte und Pflichten regelt § 32 der GO.

Zu den Pflichten gehören insbesondere

- die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO
- die Pflicht zur Mitteilung von Ausschließungsgründen nach § 22 GO
- die Treuepflicht nach § 23 GO
- die Bindung an Weisungen als Vertreter der Gemeinde in juristischen Personen nach § 25 GO

-die Offenbarungspflicht nach § 32 Abs. 4 GO

Zu den Rechten gehören insbesondere:

- der Anspruch auf Fortbildung nach § 32 Abs. 3 GO
- der Kündigungsschutz und der Anspruch auf Freistellung nach § 24a GO
- das Recht auf Entschädigung nach § 24 GO
- die Kontrollrechte nach § 30 GO.

Mitgezeichnet haben: